

Protokoll

20.03.2023

der Gründungsversammlung des Vereins Swiss Seniors Tennis (SST) mit Sitz in 5702 Niederlenz, Aargau

Datum und Zeit:	17. März, 14.00 Uhr
Ort:	Restaurant Bären, 5103 Möriken-Wildegg
Anwesende Gründungsmitglieder	separate Liste mit Namen und Unterschriften
Vorsitz:	Martin Gloor
Protokoll:	Claudine Ferralli

Traktanden:	<ol style="list-style-type: none">1. Begrüssung und Feststellung der Beschlussfähigkeit2. Genehmigung der Traktandenliste3. Wahl des Tagespräsidenten4. Wahl des Protokollführerin5. Umwandlung der «Interessengemeinschaft Senior Tennis Swiss» in den Verein Swiss Seniors Tennis (SST)6. Vision, Ziele und Nutzen des Vereins7. Gründungsbeschluss8. Genehmigung der Statuten9. Übernahme der Aktiven und Passiven der «Interessengemeinschaft Senior Tennis Swiss in Liquidation» durch den Verein10. Wahl des Vorstands11. Wahl der Rechnungsrevisoren12. Budget 202313. Mitgliederbeitrag14. Anträge der Mitglieder15. Allgemeine Umfrage
-------------	---

1. Begrüssung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Martin Gloor begrüsst die Anwesenden.

Die Mitglieder wurden ordnungsgemäss 30 Tage vor der Versammlung eingeladen. 18 Mitglieder haben sich angemeldet, ein Mitglied ist ohne Anmeldung anwesend und 13 haben sich abgemeldet. Martin Gloor stellt fest, dass bei der Gründungsversammlung des Vereins Swiss Seniors Tennis (SST) 22 Personen anwesend sind.

Demnach ist die zur Gründung eines Vereins erforderliche Zahl von mindestens zwei Gründungsmitglieder:innen erfüllt und die Gründungsversammlung des Vereins Swiss Seniors Tennis (SST) beschlussfähig.

2. Genehmigung der Traktandenliste

Die Traktandenliste wird von den Teilnehmer:innen der Gründungsversammlung *einstimmig* genehmigt.

3. Wahl des Tagespräsidenten

Martin Gloor erklärt sich bereit, die Gründungsversammlung als Tagespräsident zu leiten. Der Vorschlag wird von den Teilnehmer:innen der Gründungsversammlung *einstimmig* angenommen und Martin Gloor übernimmt den Vorsitz der Gründungsversammlung.

4. Wahl der Protokollführerin

Auf Antrag von Martin Gloor wird Claudine Ferralli als Protokollführerin der Gründungsversammlung *einstimmig* angenommen.

5. Umwandlung der «Interessengemeinschaft Senior Tennis Swiss» in den Verein «Swiss Seniors Tennis (SST)»

Peter Bergsma erklärt den Teilnehmern der Gründungsversammlung anhand der beiliegenden Folien Grund und Mechanismus der Umwandlung der »Interessengemeinschaft Senior Swiss Tennis« in den Verein «Swiss Seniors Tennis (SST)» (Beilage).

6. Vision, Ziele und Nutzen des Vereins

Peter Fickentscher erläutert den Teilnehmer:innen der Gründungsversammlung anhand der beiliegenden Folien Vision, Ziele und Nutzen des Vereins.

Pierre-André Leuenberger zeigt, was wir im Bereich Events bei den Schweizer Veranstaltungen von WTA- und ATP-Turnieren für unsere Mitglieder:innen bereits erreicht haben.

Für die Mitglieder:innen von SST steht – Stand 18.03.2023 – für die folgenden Turniere eine begrenzte Anzahl von im Preis stark reduzierten Tickets zur Verfügung:

- Gonet Geneva Open
- EFG SWISS OPEN GSTAAD
- Swiss Indoors ATP 500 in Basel

Weitere Events sind noch in Arbeit. Über die Bestellmöglichkeit werden die Mitglieder:innen demnächst informiert. (Folie im Anhang)

7. Gründungsbeschluss

Auf Antrag von Heinz Rathgeb diskutieren die Teilnehmer:innen der Gründungsversammlung folgenden Änderungsantrag:

Heinz Rathgeb möchte den Namen des Vereins in Swiss Tennis Seniors ändern, um sich formal an Swiss Tennis anzuhängen, und um möglichst durch den Verein einen Vertreter bei Swiss Tennis zu haben. Er ist der Meinung, dass ohne diese Massnahme nichts bei Swiss Tennis bewirkt werden kann.

Peter Bergsma erklärt, dass Swiss Seniors Tennis eine eigenständige und unabhängige Organisation ist, die Kooperation - aber nicht die Eingliederung und Marginalisierung - mit Swiss Tennis sucht. Swiss Tennis sieht Swiss Seniors Tennis ebenfalls höchstens als Ergänzung, nicht aber als Teil des Verbandes an (vgl. die Diskussion um das Logo).

Martin Gloor beschreibt den zweifachen Wechsel des Leiter Breitensportes innerhalb eines Jahres, also den 3. Ansprechpartner innert kürzester Zeit, und die Schwierigkeit, dass dadurch die Verhandlungen immer wieder von neuem begonnen werden müssen. Der neue

Leiter Breitensport hat zudem erst am 1. März 2023 seine Stelle angetreten, und es war noch nicht möglich, ein Gespräch mit ihm zu vereinbaren.

Im Weiteren bestätigt aber der Präsident, dass trotzdem schon einiges bei Swiss Tennis erreicht werden konnte. U.a.:

- Interclub-Begegnungen mit WM-Team-Teilnehmer:innen können bei Terminkollisionen mit den IC-Runden verschoben werden
- Senior:innen älterer Kategorien müssen an den Schweizer Meisterschaften nicht mehrere Matches an einem Tag spielen
- Bei Anmeldungen mit mindestens 3 Teilnehmer:innen an den Schweizer Meisterschaften können neu Gruppenspiele angesetzt werden

Die Versammlung beschliesst, unter dem Namen Swiss Seniors Tennis (SST) einen Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in mit Sitz in 5702 Niederlenz, Aargau, (c/o Martin Gloor, Lenzhardweg 20), zu gründen.

21 Ja – eine Enthaltung

8. Genehmigung der Statuten

Heinz Rathgeb bemängelt den fehlenden Eintrag in den Statuten, dass der Verein bezweckt, die Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder:innen gegenüber Swiss Tennis zu vertreten und eine Zusammenarbeit mit Swiss Tennis anzustreben.

Peter Bergsma zeigt, dass diese Position sehr wohl in den Statuten unter Artikel 2 «Zweck» zu finden ist.

Die Teilnehmer:innen der Gründungsversammlung genehmigen daraufhin den vorliegenden Statutenentwurf und legen ihn als gültige Statuten des Vereins fest.

21 Ja – eine Enthaltung

9. Übernahme der Aktiven und Passiven der «Interessengemeinschaft Senior Tennis Swiss in Liquidation» durch den Verein

Peter Bergsma präsentiert den Teilnehmern die Stichtagsbilanz per 10. März 2023

Die Teilnehmer:innen der Gründungsversammlung genehmigen *einstimmig* die Übernahme der Aktiven und Passiven der «Interessengemeinschaft Senior Tennis Swiss in Liquidation» per 31. März 2023 durch den Verein.

10. Wahl des Vorstands

Die Teilnehmer:innen der Gründungsversammlung wählen für die Dauer von zwei Jahren die folgenden Mitglieder:in des Vorstandes (*Auflistung: künftiger Präsident, dann in alphabetischer Reihenfolge*):

Martin Gloor
Peter Bergsma
Hansi Dreifaldt
Claudine Ferralli
Peter Fickentscher
Pierre-André Leuenberger
Manuel Steiner
Ernesto Traulsen

Alle Gewählten erklären die Annahme der Wahl.

Martin Gloor informiert die Teilnehmer:innen der Gründungsversammlung, dass sich der Vorstand gemäss Art. 15 Abs. 3 der Statuten selbst konstituiert.

11. Wahl der Rechnungsrevisoren

Die Teilnehmer:innen der Gründungsversammlung wählen für die Dauer von zwei Jahren folgende Rechnungsrevisoren:

Daniel Müller | André Graf

Der Präsident erklärt als Stellvertreter in Abwesenheit der beiden Rechnungsrevisoren die Annahme der Wahl.

12. Budget 2023

Peter Bergsma präsentiert das Budget 2023. Die Teilnehmer:innen der Gründungsversammlung nehmen Kenntnis vom Budget 2023. Ein Mitglied möchte auch darüber abstimmen, was *einstimmig* erfolgt.

13. Mitgliederbeitrag

Anhand einer Folie zeigt Peter Fickentscher die verschiedenen Mitgliedschaften auf. Von Lutz Lorenz kommt der Einwand, dass es nicht mehr zeitgemäss ist, die Reduktion nur für ein Paar zu gewähren, welches im gleichen Haushalt wohnt, da auch viele Eheleute heutzutage in getrennten Haushalten leben. Die Protokollführerin erklärt, dass die Reduktion dadurch entsteht, dass nur ein smash/tennisMAGAZIN an eine Adresse geliefert werden muss. Der Präsident bestätigt aber auch eine flexible Handhabung dieses Mitgliederstatus, wenn tatsächlich so ein Fall eintritt.

Die Teilnehmer:innen der Gründungsversammlung genehmigen *einstimmig* den gegenüber der Interessengemeinschaft Senior Swiss Tennis unveränderten Mitgliederbeitrag von CHF 75.- für eine Person (Member) und neu 120.- für 2 Personen, die im gleichen Haushalt leben (Family), sowie 125.- für Supporter (früher Gönner).

14. Anträge der Mitglieder

Gemäss Statuten hat jedes Mitglied das Recht, dem Vorstand bis spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung Anträge zuhanden der Traktandenliste zu unterbreiten. Es sind keine Anträge eingegangen.

15. Allgemeine Umfrage | Diverses

Pierre-André Leuenberger zeigt, was wir im Bereich Events bei den Schweizer Veranstaltungen von WTA- und ATP-Turnieren für unsere Mitglieder erreicht haben. Für die Mitglieder:innen von SST steht – Stand 18.03.2023 – für die Turniere folgenden Turniere eine begrenzte Anzahl von im Preis stark reduzierten Tickets zur Verfügung:

- Gonet Geneva Open
- EFG SWISS OPEN GSTAAD
- Swiss Indoors ATP 500 in Basel

Weitere sind noch in Arbeit. Über die Bestellmöglichkeit werden die Mitglieder:innen demnächst informiert. (Folie im Anhang)

Heinz Rathgeb stellt trotzdem den Antrag, die strategische Zusammenarbeit noch einmal zu diskutieren und Lösungen zu suchen.

Pierino Caprez möchte den Antrag stellen, dass sich SST bei Swiss Tennis dafür einsetzt, dass es für Turnierorganisatoren möglich wird, die Alterskategorie +85 einzuführen.

Martin Gloor bestätigt, dass dieser Punkt bereits erkannt und bei SST in Bearbeitung ist.

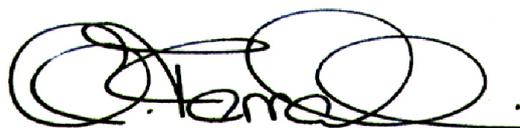
Pierino Caprez möchte den Antrag stellen, dass die Mitgliederliste von SST für alle Mitglieder:innen zugänglich ist. Peter Bergsma weist daraufhin, dass dafür die Datenschutzverordnung genau geprüft werden muss und allenfalls von allen eine Datenschutzerklärung unterschrieben werden muss.

Obwohl diese Anträge nicht offiziell vorgängig eingegangen sind, wird der Vorstand von SST alles aufnehmen und weiterverfolgen und die Mitglieder:innen über den Verlauf informieren.

Der Präsident erklärt die Versammlung um 15:45h als geschlossen und den Apéro als eröffnet.



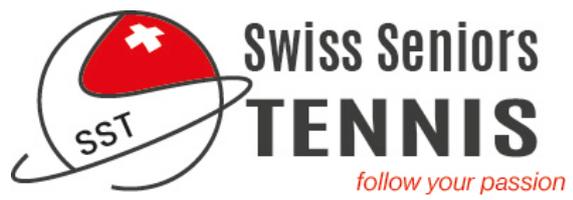
Martin Gloor, Tagespräsident



Claudine Ferralli, Protokollführerin

Beilagen:

- Statuten
- Folie zu Punkt 5 der Traktandenliste
- Folie zu Punkt 6 der Traktandenliste
- Anwesenheitsliste



Statuten Swiss Seniors Tennis (SST)



Inhaltsverzeichnis

Begriffe

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Name und Sitz
- Art. 2 Zweck

II. Mitgliedschaft

- Art. 3 Mitglieder
- Art. 4 Beginn der Mitgliedschaft
- Art. 5 Rechte der Mitglieder
- Art. 6 Pflichten der Mitglieder
- Art. 7 Ende der Mitgliedschaft

III. Organisation

- Art. 8 Organe

A. Generalversammlung

- Art. 9 Stellung und Einberufung
- Art. 10 Kompetenzen
- Art. 11 Leitung, Beschlüsse und Wahlen
- Art. 12 Schriftliche oder elektronische Abstimmung

B. Vorstand

- Art. 13 Zusammensetzung
- Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen
- Art. 15 Wahl, Amtsdauer und Konstituierung
- Art. 16 Sitzungen
- Art. 17 Vertretung gegenüber Dritten

C. Rechnungsrevisoren

- Art. 18 Wahl und Amtsdauer
- Art. 19 Aufgaben

IV. Finanzen

- Art. 20 Einnahmen
- Art. 21 Ehrenamtlichkeit
- Art. 22 Haftung
- Art. 23 Geschäftsjahr

V. Datenschutz

- Art. 24 Datenschutz

VI. Fusion, Auflösung und Liquidation

- Art. 25 Fusion und Auflösung
- Art. 26 Liquidation

VII. Schlussbestimmungen

- Art. 27 Statutenänderungen
- Art. 28 Mitteilungen an die Mitglieder
- Art. 29 Inkrafttreten



Begriffe

Die männliche Form von Bezeichnungen, die sich auf natürliche Personen beziehen (z.B. «Präsident») erfasst Männer und Frauen. Die weibliche Form wird aus Gründen der Lesbarkeit weggelassen. Begriffe in der Einzahl schliessen die Mehrzahl mit ein und umgekehrt.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen Swiss Seniors Tennis besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (der «Verein»). Swiss Seniors Tennis betreibt kein kaufmännisches Gewerbe und ist daher nicht im Handelsregister eingetragen.
- 2 Der Verein hat seinen Sitz am Wohnsitz des Präsidenten.

Art. 2 Zweck

- 1 Der Verein bezweckt:
 - a) die Förderung des Senioren-Wettkampftennis, insbesondere durch Zusammenarbeit mit Swiss Tennis, dem Internationalen Tennisverband (ITF), Tennis Europe, Clubs oder Tenniscenter in der Schweiz bei der Organisation und Durchführung von Tennisturnieren
 - b) die Wahrnehmung und Umsetzung der Interessen der Mitglieder gegenüber Swiss Tennis, dem Internationalen Tennisverband (ITF), Tennis Europe, anderen Sportverbänden und Organisationen
 - c) die Förderung des Kontaktes zu anderen nationalen und ausländischen Senioren-Tennis-Verbänden.
- 2 Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.
- 3 Der Verein kann anderen nationalen und internationalen Organisationen beitreten.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

- 1 Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:
 - a) Ehrenmitglieder
 - b) Aktivmitglieder.

2 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglied kann von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands ernannt werden, wer sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht hat.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit und geniessen die Rechte eines Aktivmitgliedes

3 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder können natürliche Personen ab dem 30. Altersjahr und juristische Personen sein.

Natürliche Personen sind ab dem 75. Altersjahr von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.



Art. 4 Beginn der Mitgliedschaft

- 1 Aufnahmegesuche von Aktivmitgliedern sind schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu richten.
- 2 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.

Art. 5 Rechte der Mitglieder

- 1 Die Mitglieder geniessen den Schutz der Statuten des Vereins und sind berechtigt, dessen Dienste in Anspruch zu nehmen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen.

Art. 6 Pflichten der Mitglieder

- 1 Die Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 2 Die Mitglieder verpflichten sich, die Interessen und den guten Ruf des Vereins zu wahren und zu fördern sowie die sportliche Kameradschaft zu pflegen.

Art. 7 Ende der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
 - b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
- 2 Austritte aus dem Verein sind nur auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Sie sind dem Vorstand schriftlich bis spätestens am 31. Dezember einzureichen, ansonsten die bisherige Mitgliedschaft für ein weiteres Jahr bestehen bleibt. Der Vorstand kann Ausnahmen gestatten, wenn triftige Gründe vorliegen.
- 3 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand jederzeit beschlossen werden, wenn dieses seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung nicht erfüllt, die Interessen des Vereins verletzt oder dessen guten Ruf gefährdet. Vor dem Ausschlussentscheid erhält das betroffene Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme. Eine Möglichkeit eines Rekurses an die Generalversammlung besteht nicht.

III. Organisation

Art. 8 Organe

- 1 Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsrevisoren.

A. Generalversammlung

Art. 9 Stellung und Einberufung

- 1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal vor dem 30. Juni statt.
- 3 Der Vorstand muss innert drei Monaten eine ausserordentliche Generalversammlung durchführen, wenn der Vorstand die Durchführung einer solchen beschliesst oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich eine ausserordentliche Generalversammlung unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangt.



- 4 Der Vorstand muss die Mitglieder mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich per Brief oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Traktanden einladen. Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand bis spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung Anträge zuhanden der Traktandenliste zu unterbreiten. Die revidierte Traktandenliste muss spätestens acht Tage vor der Generalversammlung den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Nicht traktandierte Gegenstände müssen nicht behandelt werden.

Art. 10 Kompetenzen

Die Generalversammlung verfügt über folgende Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- c) Entgegennahme des Revisorenberichts
- d) Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Wahl des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsrevisoren
- h) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstands
- i) Festsetzung und Änderung der Statuten gemäss Art. 27 der Statuten
- j) Beschlussfassung über eine Fusion oder Auflösung des Vereins und die Verwendung des Reinvermögens gemäss den Art. 25 und 26 der Statuten.

Art. 11 Leitung, Beschlüsse und Wahlen

- 1 Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder, bei dessen Abwesenheit, vom Tagespräsidenten geleitet.
- 2 Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts bei einer Generalversammlung mit ausschliesslich physischer Anwesenheit kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Generalversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als ein Mitglied vertreten.
- 3 Soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit dem einfachen Mehr der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.
- 4 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen bei einer Generalversammlung mit ausschliesslich physischer Anwesenheit offen. Auf Verlangen von einem Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist eine Abstimmung geheim durchzuführen.
- 5 Über die Verhandlung und die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird für die Mitglieder innerhalb von vier Wochen nach der Generalversammlung auf der Homepage des Vereins aufgeschaltet.

Art. 12 Schriftliche oder elektronische Abstimmung

- 1 Der Vorstand kann anstelle einer Generalversammlung mit ausschliesslich physischer Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder folgende Alternativen vorsehen:
 - a) eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem Weg
 - b) eine virtuelle Generalversammlung mit elektronischen Mitteln. Dabei ist auf elektronischem Weg eine Diskussion zu gewährleisten
 - c) eine Abstimmung oder Wahl mit physischer Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder und / oder die Möglichkeiten für die stimmberechtigten Mitglieder, schriftlich und / oder elektronisch abzustimmen oder zu wählen.



- 2 Dabei gelten die Fristen sowie die Beschluss- und Wahlverfahren gemäss Art. 9 Abs. 2 - 4 und Art. 11 der Statuten.

B. Vorstand

Art. 13 Zusammensetzung

- 1 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Präsident
 - b) zwei bis zehn weitere Vorstandsmitglieder.
- 2 Die Zusammensetzung des Vorstandes soll nach Möglichkeit eine angemessene Diversität (Geschlechter, Sprachregionen und Alter) sicherstellen.

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen

- 1 Der Vorstand ist leitendes und geschäftsführendes Organ des Vereins. Seine Aufgaben und Kompetenzen sind im Wesentlichen:
 - a) Vertretung des Vereins
 - b) Führung der laufenden Geschäfte
 - c) Erstellung der jährlich zu aktualisierenden Jahresplanungen und Genehmigung des Budgets
 - d) Vorbereitung der Generalversammlung
 - e) Erfüllung des Vereinszweckes und Durchführung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben
 - f) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - g) Entscheid über ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets im Gesamtbetrag von maximal CHF 5'000.-- pro Jahr
 - h) Ausarbeitung und Erlass von Reglementen und Weisungen
 - i) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht per Gesetz oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.
- 2 Der Vorstand kann zur Erfüllung operativer Aufgaben qualifizierte Mitglieder oder Dritte beauftragen. Er bleibt gegenüber der Generalversammlung für die Auswahl, Instruktion und Überwachung dieser Personen verantwortlich.
- 3 Die Einsetzung eines Geschäftsführers muss von der Generalversammlung bewilligt werden.

Art. 15 Wahl, Amtsdauer und Konstituierung

- 1 Die Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt durch die ordentliche Generalversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren. Ein Vorstandsmitglied kann maximal für vier Amtsperioden hintereinander gewählt werden. Eine spätere Neuwahl ist möglich. Wählbar in den Vorstand sind Ehren- und Aktivmitglieder.
- 2 Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand bis zur Bestätigung an der nächsten Generalversammlung einen Nachfolger berufen.
- 3 Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 16 Sitzungen

- 1 Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Wunsch einer Mehrheit der Vorstandsmitglieder so oft physisch oder virtuell zusammen, als es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal pro Jahr. Die Einladung zu den Sitzungen des Vorstandes hat grundsätzlich 10 Tage vor dem entsprechenden Termin schriftlich (auch via E-Mail) zu erfolgen.
- 2 Den Vorsitz führt der Präsident oder, bei dessen Verhinderung, der Tagespräsident.



- 3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder physisch oder virtuell anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 4 Zirkulationsbeschlüsse (auch via E-Mail) sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.
- 5 Der Vorstand führt über seine Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll. Zirkulationsbeschlüsse sind in das nächste ordentliche Protokoll aufzunehmen.

Art. 17 Vertretung gegenüber Dritten

Sämtliche Vorstandsmitglieder führen Kollektivunterschrift zu zweien. Der Vorstand kann für bestimmte Geschäfte einem seiner Mitglieder Einzelunterschrift erteilen.

C. Rechnungsrevisoren

Art. 18 Wahl und Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder einen bis zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtszeit dauert zwei Jahre. Ein Rechnungsrevisor kann maximal für vier Amtsperioden hintereinander gewählt werden. Eine spätere Neuwahl ist möglich.

Art. 19 Aufgaben

Die Rechnungsrevisoren prüfen Erfolgsrechnung und Bilanz des Vereins sowie die zweckmässige Anlage des Vermögens und erstatten schriftlich Bericht und stellen Antrag zuhanden der Generalversammlung. Mindestens ein Rechnungsrevisor nimmt an der Generalversammlung teil.

IV. Finanzen

Art. 20 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Gönnerbeiträgen
- c) Einnahmen von Werbe- und Sponsoringpartnern
- d) Spenden, Vermächtnissen sowie sonstige Zuwendungen und Einnahmen.

Art. 21 Ehrenamtlichkeit

Die Vorstandsmitglieder und die Rechnungsrevisoren üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind jedoch von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit und haben Anspruch auf Vergütung der Spesen gemäss Spesenreglement.

Art. 22 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 23 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember desselben Kalenderjahres.



V. Datenschutz

Art. 24 Datenschutz

- 1 Der Verein verpflichtet sich zu einem datenschutzkonformen Umgang mit Mitgliederdaten. Als Mitgliederdaten gelten von den einzelnen Mitgliedern erhaltene personenbezogene Daten, die nicht öffentlich zugänglich sind, insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum, Telefonnummer, Post- und E-Mail-Adresse.
- 2 Die Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte durch den Verein ist auf folgende Anspruchsgruppen beschränkt:
 - a) Swiss Tennis, die Regionalverbände von Swiss Tennis sowie Clubs und Tenniscenter in der Schweiz zu Turnierzwecken
 - b) Sportverbände und Organisationen zur gemeinsamen Realisierung von Projekten und Anlässen im Rahmen des Gesellschaftszweckes
 - c) Werbe- und Sponsoringpartner zu Werbe- und Marketingzwecken.

VI. Fusion, Auflösung und Liquidation

Art. 25 Fusion und Auflösung

Beschlüsse über die Fusion oder Auflösung des Vereins sowie zur Änderung dieses Artikels bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 26 Liquidation

- 1 Ist die Auflösung des Vereins beschlossen, so wählt die Generalversammlung einen Liquidator, der die Liquidation durchzuführen hat.
- 2 Über die Verwendung eines bei der Auflösung vorhandenen Vermögens beschliesst die Generalversammlung.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 27 Statutenänderungen

Die Statuten können von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmenden Mitglieder abgeändert werden, sofern die Statuten nicht ausdrücklich eine andere Regelung vorsehen.

Art. 28 Mitteilungen an die Mitglieder

Die Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen via E-Mail und / oder auf der Homepage des Vereins.

Art. 29 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 17.03.2023 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.


Peter Bergsma, Recht


Martin Gloor, Präsident

Gründung eines Vereins - Warum?

Besserer Einbezug und Interaktion mit den Mitgliedern:

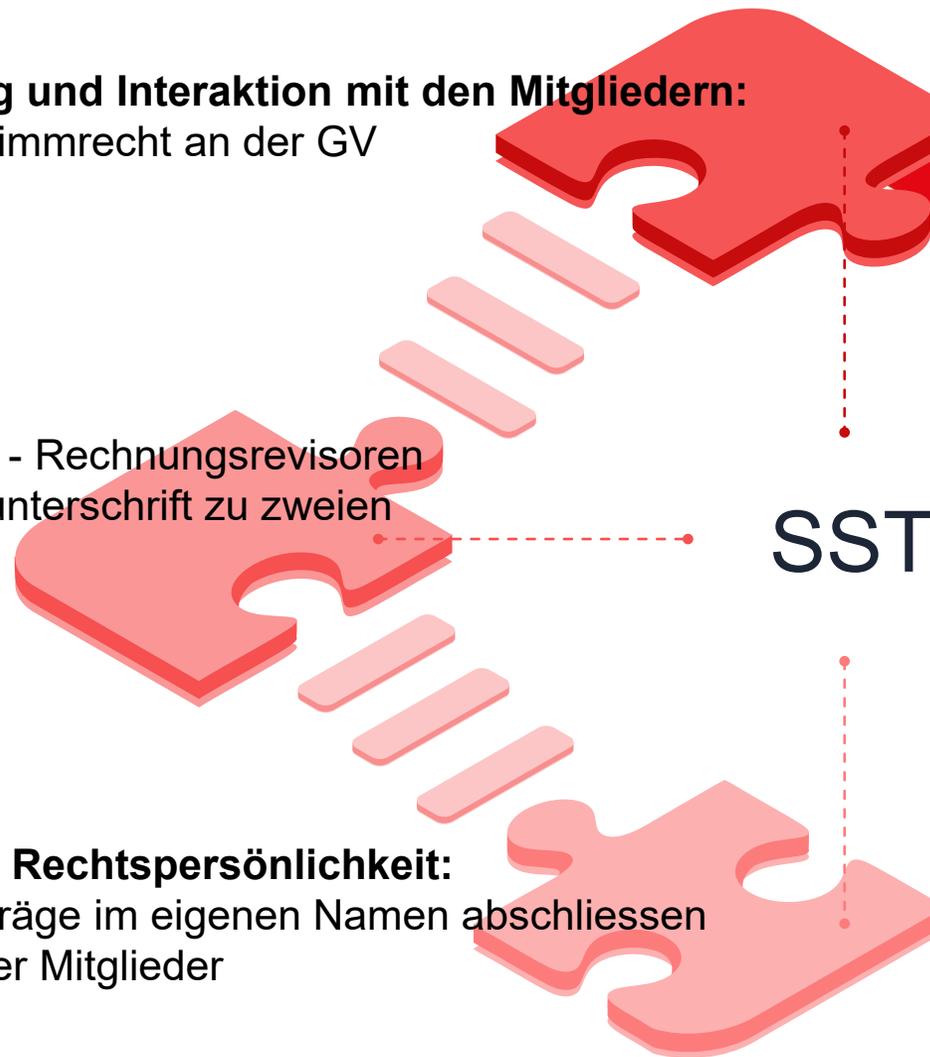
- Mitglieder mit Stimmrecht an der GV

Stärkung der Governance:

- Vorstand - Mitgliederversammlung - Rechnungsrevisoren
- Vertretung nach aussen: Kollektivunterschrift zu zweien (Grundsatz)

Verein als selbständige Rechtspersönlichkeit:

- Verein kann Verträge im eigenen Namen abschliessen
- Keine Haftung der Mitglieder



SST



SST Gründung

Auflösungsbeschluss
der IG durch die
Komitee Mitglieder
(Art. 9 der Statuten der
IG) per 17. März 2023

Gründung des Vereins
Swiss Seniors Tennis am
17. März 2023



Übertragung der
Aktiven und Passiven
der IG auf den Verein
"Swiss Seniors Tennis"
per 31. März 2023

Vision, Ziele und Nutzen des Vereins

SST Vision

Gemeinsame Stimme /
gemeinsamer Auftritt

Erlebnisse und Reisen
mit anderen
Tennisbegeisterten

Spielerische
und mentale
Weiterentwicklung

Events, Interclub
und Turniere

Die Liebe zu diesem
Sport pflegen...

Interessenvertretung
durch erfahrene
Spieler:innen,
z.B. gegenüber
Swiss Tennis

Wir, SWISS SENIORS TENNIS, organisieren uns neu und haben interessante Themen in Arbeit, von denen auch du profitieren kannst!

unter anderem...

Interclub

- IC-Reglement
- IC-Teameinstufung
- IC-Wechsel der Alterskategorie

STEIG EIN - JETZT!

Turniere

Turnierserie für spielstarke Senior:innen sowie auch für tiefere Klassierungen

ITF

- alle internationalen Resultate sollen zählen: Clubresultate / Consolations / Turniere
- Gemeinsame Turnierbesuche mit erfahrenen Spieler:innen

ATP/WTA

Vergünstigte ATP/WTA - Turnierbesuche in der CH

Anmeldung

SWISS SENIORS TENNIS
Claudine Ferralli, Kommunikation
E: office@swiss-seniors-tennis.ch
Online-Anmeldung:
swiss-seniors-tennis.ch

www.swiss-seniors-tennis.ch



SCAN ME

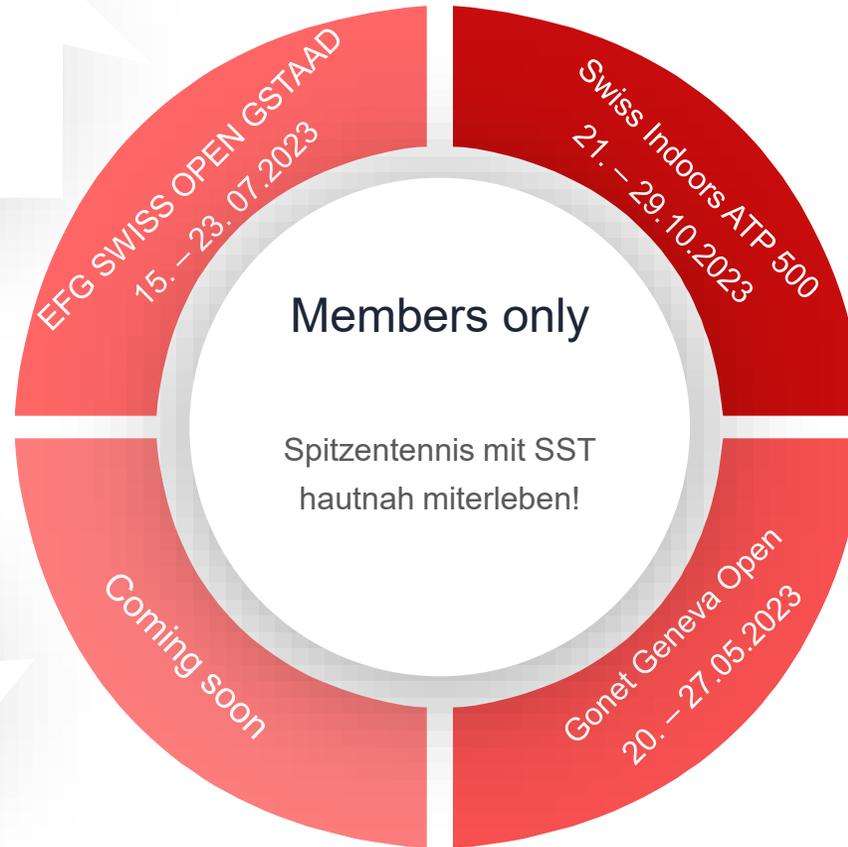
Infos:

Martin Gloor, Präsident
T: +41 79 460 49 92
E: praesi@swiss-seniors-tennis.ch

ATP & WTA Turniere CH

CHF 50.- (statt 80.-) ohne Dach
CHF 100.- (statt 110.-) unter Dach

Donnerstag



50% Rabatt

Samstag - Dienstag
Kategorien 1, 2 und 3

CHF ?

50% Rabatt

Montag & Dienstag
Kategorien 1, 2 und 3

SST
Events